

**Allgemeine Versicherungsbedingungen  
für die R+V-FirmenRente Safe+Smart  
(3C18)**

Stand: 01.04.2024

**Inhaltsverzeichnis**

---

Was gilt für Beitrag und Kapitalanlage?	§ 1
Was gilt für die Zahlung der Beiträge?	§ 2
Was gilt für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen?	§ 3
Wie können Sie die Anlage des Gesamtkapitals des Vertrags ändern?	§ 4
Wie können Sie die Aufteilung der Beiträge ändern?	§ 5
Wer erhält die Leistung?	§ 6
Wer erhält die Todesfall-Leistung bei einer Direktversicherung?	§ 7
Welche Leistungen erbringen wir?	§ 8
Wie werden die Leistungen aus einer Todesfall-Leistung ausgezahlt?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	§ 10
Können Sie den Rentenbeginn vorverlegen oder hinausschieben?	§ 11
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 12
Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?	§ 13
Welche Kosten stellen wir Ihnen in Rechnung?	§ 14
Was ist das Gesamtkapital des Vertrags?	§ 15
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 16
Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung wiederhergestellt werden?	§ 17
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 18
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 19
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 20
Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 21
Was geschieht bei einer Auflösung des Sondervermögens?	§ 22
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 23
Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden?	§ 24
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 25
Was gilt bei Ausscheiden der versicherten Person bei Unverfallbarkeit oder unwiderruflichem Bezugsrecht?	§ 26
Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten bilanziell berücksichtigt?	§ 27

## § 1 Was gilt für Beitrag und Kapitalanlage?

---

### Sicheres Kapital

1. Das sichere Kapital ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt. Für das sichere Kapital garantieren wir eine Verzinsung (vgl. § 15) nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode jeweils zum Versicherungsjahrestag.  
Bei der deutschen kaufmännischen Zinsmethode legen wir jedem Monat 30 Tage, also jedem Jahr 360 Tage zugrunde.  
Sie legen für den Vertrag fest, welcher Anteil des Beitrags und der Zuzahlungen nach Abzug der beitragsbezogenen Kosten mindestens in das sichere Kapital fließen muss (Mindestanteil für das sichere Kapital). Der Mindestanteil für das sichere Kapital ist im Versicherungsschein dokumentiert.

### Chancen-Kapital

2. Das Chancen-Kapital ist in dem Sondervermögen Chance (Sondervermögen) angelegt, das wir getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens verwalten. Dieses Sondervermögen ist ein interner Fonds nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Informationen zum Sondervermögen haben Sie vor der Festlegung der Aufteilung erhalten. Jeweils aktuelle Informationen zum Sondervermögen finden Sie auf unserer Internetseite.  
Der Wert einer Anteilseinheit des Sondervermögens berechnet sich so, dass der Gesamtwert der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte nach Abzug der laufenden Kosten bewertet und durch die Gesamtzahl der Anteilseinheiten geteilt wird. Einzelheiten zu den Kosten entnehmen Sie den Verbraucherinformationen.  
Die im Sondervermögen erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden im Sondervermögen wiederangelegt (thesauriert).
3. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteilseinheiten am Sondervermögen. Der Wert des Chancen-Kapitals Ihres Vertrags berechnet sich, indem die Zahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten am Sondervermögen mit dem am maßgeblichen Stichtag geltenden Wert der jeweiligen Anteilseinheit multipliziert wird. Ist der Stichtag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich. Alle Angaben zu Börsentagen in diesen Bedingungen beziehen sich auf Börsentage in Frankfurt am Main.
4. Da die Entwicklung des Werts der Anteilseinheiten von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängt und nicht vorauszusehen ist, können wir das Chancen-Kapital nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Steigerung des Werts der Anteilseinheiten einen Wertzuwachs des Chancen-Kapitals zu erzielen; bei Rückgang tragen Sie das Verlustrisiko.  
Das Chancen-Kapital wird in EUR geführt.

### Beiträge

5. Nachdem ein Beitrag bei uns eingegangen ist, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Für den verbleibenden Betrag können Sie unter Beachtung des Mindestanteils für das sichere Kapital festlegen, wie wir ihn in sicheres Kapital und Chancen-Kapital aufteilen sollen.  
Wir wandeln den Betrag entsprechend der aktuell festgelegten Aufteilung in sicheres Kapital und Chancen-Kapital um.

### Gesamtkapital des Vertrags

6. Das Gesamtkapital des Vertrags setzt sich aus mehreren Gesamtkapitalien zusammen (vgl. § 15). Jedes Gesamtkapital (vgl. § 15) setzt sich aus
  - einem sicheren Kapital und
  - einem Chancen-Kapitalzusammen.

## **§ 2 Was gilt für die Zahlung der Beiträge?**

---

### **Einlösungsbeitrag, Fälligkeit, Verzug**

1. Der Einlösungsbeitrag (erster Beitrag) wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Nachdem die Beiträge bei uns eingegangen sind, wandeln wir sie entsprechend der von Ihnen festgelegten Aufteilung in sicheres Kapital und Chancen-Kapital um. Stichtag für die Anlage im sicheren Kapital und im Chancen-Kapital ist der Tag der Beitragsfälligkeit, frühestens der Versicherungsbeginn.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### **Folgebeiträge**

4. Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu jedem vereinbarten Fälligkeitstermin bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen.
5. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen.
6. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, sind wir bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Ablauf der gesetzten Frist nur zu der Leistung verpflichtet, die sich bei einer Beitragsfreistellung des Vertrags ergibt. Ist die in der Mahnung gesetzte Frist durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, erfolglos abgelaufen, kündigen wir die Versicherung fristlos. Die Versicherung wird mit sofortiger Wirkung in eine beitragsfreie umgewandelt. Die Beitragsrückstände werden dem Gesamtkapital des Vertrags zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung entnommen. Durch die Entnahme der Beitragsrückstände ändert sich das Verhältnis zwischen sicherem Kapital und Chancen-Kapital nicht. Dabei kann die garantierte Leistung sinken.
7. Bei Fälligkeit der Leistung verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände.
8. Besteht der Vertrag als Direktversicherung, informieren wir die versicherte Person in Textform über die Mahnung eines Folgebeitrags und die damit verbundenen Folgen. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Beiträge selbst zu zahlen.

### **Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung**

9. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.
10. Im Rahmen einer Direktversicherung informieren wir die versicherte Person in Textform über die Mahnung eines Folgebeitrags und die damit verbundenen Folgen. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Beiträge selbst zu zahlen. Dafür erhält sie eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten.

### **§ 3 Was gilt für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen?**

---

1. Im Rahmen einer Direktversicherung ist die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen pro Jahr auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt.

#### **Zuzahlungen**

2. Sie haben das Recht, vor Rentenbeginn Zuzahlungen ab 200 EUR zu leisten. Die Summe der Zuzahlungen in einem Versicherungsjahr beträgt höchstens 20.000 EUR. Wünschen Sie eine Zuzahlung außerhalb dieses Rahmens, sprechen Sie uns bitte an.
3. Bei Zuzahlung werden Kosten erhoben. Einzelheiten finden Sie in den Verbraucherinformationen.
4. Nachdem eine Zuzahlung bei uns eingegangen ist, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Den verbleibenden Betrag wandeln wir entsprechend des Verhältnisses um, das Sie aktuell für die Aufteilung der Beiträge in sicheres Kapital und Chancen-Kapital festgelegt haben. Sie können auch festlegen, dass die Zuzahlung in einem anderen Verhältnis zwischen sicherem Kapital und Chancen-Kapital aufgeteilt wird. Mindestens der Mindestanteil für das sichere Kapital muss in das sichere Kapital fließen.  
Stichtag für die Anlage im sicheren Kapital und im Chancen-Kapital ist
  - bei einem SEPA-Lastschriftmandat der vereinbarte Fälligkeitstermin und
  - bei Überweisung der Geldeingang auf dem vereinbarten Konto. Als Verwendungszweck sind die Versicherungsnummer und das Stichwort "Zuzahlung" anzugeben.

Die Erhöhung wird mit den Rechnungsgrundlagen des jeweils zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen Tarifs für Zuzahlungen (vgl. § 15) berechnet.

5. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen gelten auch für Zuzahlungen, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.
6. Bei Versicherungen mit versicherter Berufsunfähigkeitsrente kann die Berufsunfähigkeitsrente mit Risikoprüfung bei einer Zuzahlung erhöht werden, sofern keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden bzw. wurden oder Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beansprucht wurden. Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich in demselben Verhältnis wie die garantierte monatliche Rente. Die Erhöhung wird mit den Rechnungsgrundlagen des jeweils zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen Tarifs für Erhöhungen berechnet. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ändert sich dadurch die künftige Beitragsaufteilung zwischen Hauptversicherung und Zusatzversicherung. Ist der laufende Beitrag nicht ausreichend, um den nach der Erhöhung notwendigen Beitrag für die Zusatzversicherung zu decken, ist eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nicht möglich. Eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente entfällt rückwirkend, wenn zum Erhöhungszeitpunkt eine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht wird oder sich der Vertrag in der Karenzzeit befindet.

#### **Beitragserhöhungen**

7. Sie können Ihre Beiträge jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen zum nächsten Monatsersten erhöhen. Die Erhöhung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen des jeweils zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Tarifs für Beitragserhöhungen (vgl. § 15) berechnet.  
Bei Änderung der Beiträge werden die vertraglich vereinbarten Kosten entsprechend des Verhältnisses einbehalten, in dem die Beiträge neu zwischen sicherem Kapital und Chancen-Kapital aufgeteilt werden. Einzelheiten zu den Kosten finden Sie in den Verbraucherinformationen.

---

#### **§ 4 Wie können Sie die Anlage des Gesamtkapitals des Vertrags ändern?**

---

1. Sie haben das Recht, erstmals zum Ersten des Monats nach Versicherungsbeginn, kostenlos festzulegen, welcher Eurobetrag vom Gesamtkapital des Vertrags sich im sicheren Kapital befinden soll.
2. Wünschen Sie eine Verschiebung vom sicheren Kapital in das Chancen-Kapital, so gilt folgendes:  
Es darf höchstens ein Betrag in der Höhe verschoben werden, dass nach der Verschiebung mindestens der Mindestanteil für das sichere Kapital an den geleisteten Beiträgen und Zuzahlungen nach Abzug von Kosten im sicheren Kapital verbleibt. Setzt sich das Gesamtkapital des Vertrags nach § 15 aus mehreren Gesamtkapitalien zusammen, gilt diese Regelung für das sichere Kapital jedes Gesamtkapitals.  
Der Betrag wird anteilig in den einzelnen Gesamtkapitalien verschoben. Der Anteil bestimmt sich im Verhältnis des höchstmöglichen Verschiebungsbetrags des jeweiligen Gesamtkapitals zu dem gesamten höchstmöglichen Verschiebungsbetrag.
3. Wünschen Sie eine Verschiebung vom Chancen-Kapital in das sichere Kapital, verschieben wir aus dem Chancen-Kapital den Eurobetrag, der notwendig ist, damit sich der von Ihnen gewünschte Betrag im sicheren Kapital befindet. Reicht der Wert des Chancen-Kapitals hierfür nicht aus, wird das gesamte Chancen-Kapital in das sichere Kapital verschoben. Setzt sich das Chancen-Kapital nach § 15 aus mehreren Teilen zusammen, wird der Betrag anteilig aus den einzelnen Teilen des Chancen-Kapitals verschoben. Der Anteil bestimmt sich im Verhältnis des Chancen-Kapitals des jeweiligen Teils zum gesamten Chancen-Kapital.
4. Stichtag für die Neuaufteilung des Gesamtkapitals des Vertrags ist der dritte Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags.
5. Die neue Aufteilung des Gesamtkapitals des Vertrags hat keinen Einfluss auf die von Ihnen in Prozent festgelegte Aufteilung, die für zukünftige Zahlungen zu Grunde gelegt wird.
6. Nach Ablauf von 5 Jahren können Sie ein Ablaufmanagement wählen. Haben Sie das Ablaufmanagement gewählt, verschieben wir in den letzten 60 Monaten vor dem vereinbarten Rentenbeginn das Chancen-Kapital jeweils monatlich anteilig in das sichere Kapital. Zu jedem Monatsersten wird  $1/(\text{Anzahl der ausstehenden Umschichtungen})$  des Chancen-Kapitals in das sichere Kapital verschoben. Wählen Sie das Ablaufmanagement weniger als 60 Monate vor Rentenbeginn, startet das Ablaufmanagement am übernächsten Monatsersten nach Zugang ihrer Willenserklärung bei uns. Das Ablaufmanagement endet vorzeitig, wenn Sie selbst die Aufteilung des Kapitals ändern oder uns mitteilen, dass wir das Ablaufmanagement beenden sollen. Das Ablaufmanagement kann nur gewählt werden, wenn die Laufzeit des Ablaufmanagements mindestens 12 Monate beträgt. Die Regelungen der Ziffer 4 gelten hier entsprechend.

---

#### **§ 5 Wie können Sie die Aufteilung der Beiträge ändern?**

---

1. Sie haben das Recht mit einer Frist von 7 Tagen zum nächsten Monatsersten kostenlos festzulegen, wie Ihre Folgebeiträge zwischen sicherem Kapital und Chancen-Kapital aufgeteilt werden. Die vertraglich vereinbarten Kosten werden entsprechend des Verhältnisses einbehalten, in dem die Beiträge neu zwischen sicherem Kapital und Chancen-Kapital aufgeteilt werden.
2. Voraussetzung ist, dass nach der Änderung der Aufteilung mindestens der Mindestanteil für das sichere Kapital in das sichere Kapital fließt. Führt eine Festlegung dazu, dass weniger als dieser Anteil in das sichere Kapital fließen würde, wird der maximal mögliche Eurobetrag nach Abzug von Kosten ins Chancen-Kapital eingebracht.
3. Die Änderung der prozentualen Aufteilung der Beiträge gilt für alle künftigen Beiträge und Zuzahlungen.

---

### § 6 Wer erhält die Leistung?

---

1. Die Leistung erbringen wir an die versicherte Person oder deren Erben, falls uns keine andere Person benannt wurde, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung dieses Bezugsberechtigten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder eine Beleihung durch die unwiderruflich bezugsberechtigte Person ist nur zulässig, soweit die Regelungen des Betriebsrentengesetzes dem nicht entgegenstehen, und im Übrigen ausgeschlossen.
4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden ist.  
Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind.  
Bei einer Abtretung oder Verpfändung ist die elektronische Übermittlung der Daten durch den Zessionar im Rahmen des Abkommens über die Bearbeitung von Zessionen im Lebensversicherungsbereich ausreichend.
5. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.  
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

---

### § 7 Wer erhält die Todesfall-Leistung bei einer Direktversicherung?

---

#### Hinterbliebene

1. Leistungen an Hinterbliebene werden in folgender Rangfolge gezahlt an:
  - a) den Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestanden hat.
  - b) die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG).  
Eine Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Eine längere Zahlung bis maximal derzeit zum 25. Lebensjahr ist nur für Waisen im Sinne von § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG möglich. Dies trifft z. B. zu, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn es infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
  - c) den uns namentlich bekannten Lebensgefährten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes einen gemeinsamen Haushalt führte.

#### Bezugsrecht für das Sterbegeld

2. Sind keine Hinterbliebenen nach Ziffer 1 vorhanden, ist bezugsberechtigt für das Sterbegeld der uns namentlich benannte Bezugsberechtigte oder, wenn dieser nicht namentlich benannt ist, die Erben. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts für das Sterbegeld sind nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind.
3. Der Ausschluss nach § 6 Ziffer 5 gilt entsprechend.

## **§ 8 Welche Leistungen erbringen wir?**

---

### **Rente**

1. Wir zahlen eine monatliche Rente in EUR, erstmalig am Monatsersten des Folgemonats nach Rentenbeginn, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt. Die Rente wird lebenslang gezahlt.
2. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig vom Gesamtkapital des Vertrags bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor. Setzt sich das Gesamtkapital des Vertrags aus mehreren Gesamtkapitalien nach § 15 zusammen, gilt das für jedes Gesamtkapital.
3. Stichtag für die Bewertung des Chancen-Kapitals ist der Rentenbeginn.
4. Voraussetzung für die Zahlung der Rente ist, dass eine monatliche Mindestrente von 1 EUR erreicht wird. Wird dieser Betrag nicht erreicht, wird das Gesamtkapital des Vertrags in EUR ausgezahlt.

### **Kapitalabfindung**

5. Zum Rentenbeginn haben Sie das Recht, statt der Rente eine einmalige Kapitalabfindung zu wählen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu stellen. Bei einer Direktversicherung gilt zusätzlich, dass dieser Antrag frühestens 12 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu stellen ist. Stichtag für die Bewertung des Chancen-Kapitals ist der Rentenbeginn.

### **Deckungskapital in der Rentenbezugszeit**

6. Bei Rentenbeginn wird jedes Gesamtkapital (vgl. § 15) in je ein Deckungskapital für die Rente überführt. Die Summe der Deckungskapitalien am Rentenbeginn ist gleich dem Gesamtkapital des Vertrags bei Rentenbeginn. Die Deckungskapitalien sind in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt (Sicherungsvermögen nach §§ 124 bis 131 VAG).

### **Rentenfaktor**

7. Der garantierte Rentenfaktor (Rente pro 10.000 EUR erreichtem Kapital), der für die garantierten Leistungen aus den bei Vertragsbeginn vereinbarten Beiträgen der Hauptversicherung maßgeblich ist, basiert neben den einkalkulierten Kosten auf den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation (vgl. § 15). Aus den Rechnungsgrundlagen nach § 15 Ziffer 3 b) bis d) ergeben sich zugehörige Rentenfaktoren, die auf zugehörige Gesamtkapitalien angewendet werden.
8. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage des Rechnungszinses und der Sterbetafel, die wir für den Neuzugang von vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherungen verwenden, eine höhere Rente als die Rente, die sich auf Basis von Ziffer 7 ergibt, dann werden diese Rechnungsgrundlagen verwendet und die höhere Rente garantiert.

### **Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn**

9. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird das vorhandene Gesamtkapital des Vertrags als Todesfall-Leistung fällig. Mindestleistung im Todesfall ist dabei der Mindestanteil für das sichere Kapital der gezahlten Beiträge und Zuzahlungen. Stichtag für die Bewertung des Chancen-Kapitals ist der dritte Börsentag nach Eingang der Sterbeurkunde.
10. Wurde der Vertrag zum Todeszeitpunkt als Direktversicherung geführt, zahlen wir die Todesfall-Leistung in Form einer Rente an Hinterbliebene (vgl. § 7 Ziffer 1). Die Renten werden mit den dann jeweils gültigen Tarifen für Renten für Hinterbliebene des Überschussverbands ermittelt, dem der Vertrag angehört.
11. Todesfall-Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden wie in Ziffer 9 behandelt.
12. Werden mehrere Waisenrenten gezahlt, werden die garantierten Waisenrenten in gleicher Höhe aus der gesamten Todesfall-Leistung ermittelt.

13. Auf Wunsch kann die Rente an Hinterbliebene als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt werden.

#### **Leistung bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn**

14. Wurde eine Garantzeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Garantzeit unabhängig davon, ob die versicherte Person lebt.
15. Wurde der Vertrag zum Todeszeitpunkt als Direktversicherung geführt, werden nach Tod der versicherten Person in der Garantzeit die Renten der verbleibenden Garantzeit an die Hinterbliebenen in der Rangfolge nach § 7 Ziffer 1 ausgezahlt. Sind keine Hinterbliebenen nach § 7 vorhanden, wird die Summe der jeweils mit dem maßgeblichen Rechnungszins nach § 15 auf den Auszahlungstermin abgezinsten Renten, die ohne den Todesfall in der verbleibenden Garantzeit gezahlt worden wären, als einmaliges Sterbegeld nach Ziffer 22 ausgezahlt.
16. Werden mehrere Waisenrenten gezahlt, werden die garantierten Waisenrenten in gleicher Höhe aus der gesamten Todesfall-Leistung ermittelt. Zahlungen aus einer Garantzeit an mehrere Waisen erfolgen in gleicher Höhe.
17. Auf Wunsch kann die Rente an Hinterbliebene als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt werden.
18. Der jeweils maßgebliche Rechnungszins ist der Rechnungszins nach § 15 Ziffer 3 und 4.
19. Die jährlichen Überschussanteile der Renten für Hinterbliebene werden als dynamische Überschussrente verwendet. Die Regelung des § 16 Ziffer 15 findet entsprechend Anwendung.
20. Wurde zum Rentenbeginn eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung eingeschlossen, so setzt bei Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente für die mitversicherte Person ein. Leistungen aus einer eingeschlossenen Hinterbliebenen-Zusatzversicherung zahlen wir nachschüssig, solange die mitversicherte Person lebt, erstmalig zum Monatsersten nachdem die versicherte Person gestorben ist. Wird eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung eingeschlossen, entfällt eine eventuell vereinbarte Garantzeit.

#### **Wahlrecht für Leistung bei Tod nach Rentenbeginn**

21. Zum Rentenbeginn haben Sie die Möglichkeit, mit einer Frist von einem Monat bis zum Rentenbeginn die Dauer einer bereits eingeschlossenen Garantzeit zu ändern oder eine Garantzeit bzw. Hinterbliebenen-Zusatzversicherung erstmalig einzuschließen. Die höchstmögliche Garantzeit teilen wir Ihnen auf Wunsch mit. Wird eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung eingeschlossen, entfällt eine eventuell vereinbarte Garantzeit. Mit Ausübung des Wahlrechts wird die Gesamtrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt.

#### **Sterbegeld**

22. Stirbt die versicherte Person und sind keine Hinterbliebenen nach § 7 Ziffer 1 vorhanden, zahlen wir bei einer Direktversicherung die Todesfall-Leistung als Sterbegeld.  
Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und sind keine Hinterbliebenen nach § 7 Ziffer 1 vorhanden, entspricht die Todesfall-Leistung als Sterbegeld bei einer Direktversicherung der Summe der jeweils mit dem maßgeblichen Rechnungszins nach § 15 auf den Auszahlungstermin abgezinsten Renten, die ohne den Todesfall in der verbleibenden Garantzeit gezahlt worden wären.  
Das Sterbegeld ist auf das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegte Sterbegeld in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten begrenzt. Besteht für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehr als eine Direktversicherung, gilt diese Begrenzung des Sterbegelds für die Summe der Todesfall-Leistungen aus allen diesen Versicherungen.

---

### **§ 9 Wie werden die Leistungen aus einer Todesfall-Leistung ausgezahlt?**

---

1. Die aus einer Todesfall-Leistung gebildeten Renten werden monatlich nachschüssig gezahlt, erstmalig für den Monat, der dem Tod der versicherten Person folgt, letztmalig für den Monat, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 2 weggefallen sind. Beträgt die monatliche Rente weniger als 50 EUR, wird die Rente vierteljährlich jeweils zum mittleren der drei Rentenzahlungstermine gezahlt, die erste Rente gegebenenfalls anteilig.
2. Voraussetzung für die Rentenzahlung ist, dass
  - der Bezugsberechtigte für diese Rente am jeweiligen Fälligkeitstermin lebt und
  - zusätzlich bei Waisen, dass die Bedingungen nach § 7 Ziffer 1 b) erfüllt sind.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend für Zahlungen der Renten aus einer Garantiezeit an Hinterbliebene.
4. Leistungen aus einer eingeschlossenen Hinterbliebenen-Zusatzversicherung zahlen wir nachschüssig, solange die mitversicherte Person lebt, erstmalig für den Monat, in dem die versicherte Person gestorben ist.

---

### **§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?**

---

#### **Fristen**

1. Vor Rentenbeginn können Sie
  - jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
  - mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten

Ihre Versicherung in Textform kündigen oder in Textform verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

#### **Kündigung vor Rentenbeginn (Auszahlung des Gesamtkapitals des Vertrags)**

2. Sie haben nach Kündigung einen Anspruch auf den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungszeitpunkt berechnete Gesamtkapital des Vertrags. Die Kündigung einer Direktversicherung vor Rentenbeginn ist nur nach den im Betriebsrentengesetz vorgesehenen Bestimmungen zulässig.

#### **Teilweise Kündigung vor Rentenbeginn (Teilauszahlung des Gesamtkapitals)**

3. Sie können den Vertrag unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 auch teilweise kündigen. Bei einer teilweisen Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert entsprechend anteilig, soweit die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes dem nicht entgegenstehen.
4. Das Gesamtkapital des Vertrags reduziert sich um den Entnahmebetrag. Besteht das Gesamtkapital des Vertrags aus mehreren Gesamtkapitalien nach § 15, erfolgt die Teilentnahme jeweils im Verhältnis der den Gesamtkapitalien nach § 15 zugeordneten sicheren Kapitalien und Chancen-Kapitalien zum Gesamtkapital des Vertrags. Durch die Teilauszahlung ändert sich das Verhältnis zwischen den sicheren Kapitalien und Chancen-Kapitalien der einzelnen Vertragsteile nicht. Der Betrag, der nach § 4 Ziffer 2 in den sicheren Kapitalien verbleiben muss, wird entsprechend reduziert.
5. Voraussetzungen für die teilweise Kündigung sind:
  - Der anteilige Rückkaufswert beträgt mindestens 1.000 EUR.
  - Das verbleibende Gesamtkapital des Vertrags beträgt mindestens 2.500 EUR.
6. Beitragsrückstände werden entsprechend Ziffer 4 dem Gesamtkapital entnommen.

7. Wird der Vertrag teilweise gekündigt, reduzieren sich der Betrag, der nach § 4 Ziffer 2 in den sicheren Kapitalien verbleiben muss, die garantierte Rente und die Bezugsgröße für den Laufzeitbonus (vgl. § 12 Ziffer 11).

### **Kündigung nach Rentenbeginn**

8. Der Vertrag kann nach Rentenbeginn nicht gekündigt werden.

### **Beitragsfreistellung**

9. Die beitragsfreien Leistungen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Gesamtkapitals des Vertrags berechnet. Das Verhältnis zwischen sicherem Kapital und Chancen-Kapital ändert sich durch die Beitragsfreistellung nicht. Beitragsrückstände werden verrechnet.
10. Voraussetzung für die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist, dass nach Beitragsfreistellung eine monatliche garantierte Rente von mindestens 1 EUR erreicht wird.
11. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, setzt die Umwandlung in eine beitragsfreie Rente zudem voraus, dass sich eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente ergibt. Einzelheiten finden Sie in den Verbraucherinformationen.
12. Liegen die Voraussetzungen für die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht vor, erhalten Sie den Betrag, der sich bei einer Kündigung ergeben hätte.

### **Teilweise Beitragsfreistellung (Beitragsreduktion)**

13. Sie können Ihre Versicherung auch teilweise beitragsfrei stellen, indem Sie eine Reduktion der Beiträge mit uns vereinbaren. Die Regelungen in Ziffer 9 bis 12 gelten entsprechend auch für eine Beitragsreduktion. Das Verhältnis der Beiträge, die in die einzelnen Gesamtkapitalien (vgl. § 15 Ziffer 3 a) bis c)) fließen, zueinander bleibt unverändert.

### **Beitragsrückzahlung**

14. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

---

### **§ 11 Können Sie den Rentenbeginn vorverlegen oder hinausschieben?**

---

1. Der Rentenbeginn kann an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden. Die Rechnungsgrundlagen werden durch Verlegung des Rentenbeginns nicht verändert. Wir haben die tariflichen Grenzbestimmungen für Standardfälle abgebildet. Wird eine Vertragsanpassung gewünscht, die außerhalb der dargestellten Bereiche liegt, sprechen Sie uns an. Vor Rentenbeginn werden wir Sie regelmäßig auf die Möglichkeit der Verlegung hinweisen.

### **Vorgezogene Rente**

2. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuverlegen:
- Der Rentenbeginn wird um ganze Monate, höchstens um 5 Jahre, vorverlegt. Auch bei mehrmaligem Vorverlegen werden insgesamt die 5 Jahre zum ursprünglichen Rentenbeginn nicht überschritten.
  - Wir erbringen die Rente frühestens ab Erreichen des 62. Lebensjahres der versicherten Person und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
  - Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn müssen mindestens 2 Jahre liegen (Mindestaufschubzeit). Ist die Mindestaufschubzeit noch nicht erfüllt, setzt die Leistung nach Erfüllung der Mindestaufschubzeit ein.
3. Das Vorverlegen des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.

4. Bei Vorverlegen des Rentenbeginns
- sinkt die Rente bzw. der Rentenfaktor,
  - entfällt das Recht auf Hinausschieben des Rentenbeginns,
  - bleibt ein Kapitalwahlrecht erhalten und
  - ändert sich die Dauer der Garantiezeit nicht.

#### **Vorverlegen des Rentenbeginns bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**

5. Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung enden spätestens zum vorverlegten Rentenbeginn. Die Berufsunfähigkeitsrente vermindert sich in demselben Verhältnis wie die garantierte monatliche Rente.
6. Wenn wir aus der Zusatzversicherung leisten, kann der Rentenbeginn nicht vorverlegt werden.

#### **Hinausgeschobene Rente**

7. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn hinauszuschieben:
- Der Rentenbeginn wird um ganze Monate, maximal um 5 Jahre, hinausgeschoben. Auch bei mehrmaligem Hinausschieben werden insgesamt die 5 Jahre zum ursprünglichen Rentenbeginn nicht überschritten.
  - Das rechnermäßige Alter der versicherten Person beträgt am hinausgeschobenen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre.
8. Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zu beantragen.
9. Eine Beitragszahlungsdauer kann mit unserer Zustimmung bis zum neuen Rentenbeginn verlängert werden. Beitragsfreie Versicherungen bleiben beitragsfrei.
10. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns
- steigt der Rentenfaktor,
  - entfällt das Recht auf Vorverlegen des Rentenbeginns,
  - bleibt ein Kapitalwahlrecht erhalten und
  - ändert sich die Dauer der Garantiezeit nicht. Sollte aus steuerlichen Gründen eine Verkürzung der Garantiezeit erforderlich sein, passen wir sie an.

#### **Hinausschieben des Rentenbeginns bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**

11. Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verändern sich nicht. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns wird die Berufsunfähigkeitsrente nicht erhöht.

---

#### **§ 12 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

---

#### **§ 13 Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?**

1. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart.
2. Ein Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres von einem Versicherungsjahrestag bis zum nächsten Versicherungsjahrestag. Das erste Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsjahrestag.
3. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

4. Das erste Versicherungsjahr und die erste Versicherungsperiode sind verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.

#### **§ 14 Welche Kosten stellen wir Ihnen in Rechnung?**

---

1. Nachdem ein Beitrag oder eine Zuzahlung bei uns eingegangen ist, entnehmen wir Kosten.
2. In der Aufschubzeit erfolgt die Entnahme der auf das sichere Kapital bezogenen Kosten nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode jeweils zum Versicherungsjahrestag, sowie zum Rentenbeginn oder zum Termin der Vertragsbeendigung.
3. Die Kosten finden Sie in den Verbraucherinformationen.

#### **Sonstige Kosten**

4. Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, entnehmen Sie den Verbraucherinformationen.
5. Diese Kosten dürfen wir abhängig von der Kostensituation verändern.
6. Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

#### **§ 15 Was ist das Gesamtkapital des Vertrags?**

---

1. Das Gesamtkapital des Vertrags ist die Bezugsgröße für die Berechnung des Rückkaufswerts bei Kündigung.  
Der Mindestanteil für das sichere Kapital der gezahlten Beiträge und Zuzahlungen ist Bezugsgröße für die Berechnung der beitragsfreien Leistungen bei einer Beitragsfreistellung.  
Das sichere Kapital ist Bezugsgröße für die Berechnung der Überschussbeteiligung.
2. Durch den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese Kosten berücksichtigen wir bei der Tarifikalkulation und stellen sie nicht gesondert in Rechnung. Bei der Berechnung des Kapitals werden die bei der Kalkulation angesetzten Kosten einbezogen.  
In der Aufschubzeit erfolgt die Entnahme der kapitalbezogenen Kosten nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode jeweils zum Versicherungsjahrestag sowie zum Rentenbeginn oder zum Termin der Vertragsbeendigung. Bei der deutschen kaufmännischen Zinsmethode legen wir jedem Monat 30 Tage, also jedem Jahr 360 Tage zugrunde. Einzelheiten zu den Kosten finden Sie in den Verbraucherinformationen.
3. Das Gesamtkapital des Vertrags setzt sich aus verschiedenen Gesamtkapitalien zusammen, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bestimmt werden:
  - a) **Gesamtkapital aus den bei Vertragsbeginn vereinbarten Beiträgen**  
Dieses wird mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.
  - b) **Gesamtkapitalien für Leistungen aufgrund von dynamischen Erhöhungen**  
Diese werden mit den Rechnungsgrundlagen des jeweils zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Tarifs für die Dynamik berechnet.
  - c) **Gesamtkapitalien für Leistungen aufgrund von Beitragserhöhungen**  
Diese werden mit den Rechnungsgrundlagen des jeweils zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Tarifs für Beitragserhöhungen berechnet.
  - d) **Gesamtkapitalien für Leistungen aufgrund von Zuzahlungen**  
Diese werden mit den Rechnungsgrundlagen des jeweils zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen Tarifs für Zuzahlungen berechnet.

Die Regelungen für das Gesamtkapital des Vertrags gelten auch für jedes der dargestellten Gesamtkapitalien.

Wenn bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ein verzinlich angesammeltes Guthaben dieser Zusatzversicherung zur Erhöhung der Leistungen der Hauptversicherung vorgesehen ist, dann wird das Gesamtkapital für diese Erhöhung mit den Rechnungsgrundlagen des jeweiligen Tarifs nach d) zum Erhöhungszeitpunkt bestimmt.

4. Die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation sind die Rechnungsgrundlagen für die garantierten Leistungen bei Vertragsbeginn. Bei Vertragsbeginn stimmen die Rechnungsgrundlagen der Tarife nach Ziffer 3 b) bis d) mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation überein. Ändern wir einen dieser Tarife, entsprechen die neuen Rechnungsgrundlagen dieses Tarifs nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mindestens denen der für das Neugeschäft offenen Tarife. Eine Änderung der Rechnungsgrundlagen teilen wir mit.
5. Grundlagen der Beitragskalkulation sind neben den Kosten
  - ein Rechnungszins von 0,25 % p. a. und
  - eine aus der DAV-Sterbetafel 2004 R hergeleitete vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.
6. Die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation sind die Rechnungsgrundlagen für die garantierten Leistungen bei Vertragsbeginn.

#### **§ 16 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?**

---

1. Sie sind an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. **Diese können auch Null sein.**

#### **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit**

2. Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten alle Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden. Den Rest verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Weitere Überschüsse entstehen beispielsweise dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.
3. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in einer Bestandsgruppe und innerhalb einer Bestandsgruppe in Überschussverbänden zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Überschussverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.
4. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die für die Verträge zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven werden nach § 153 Absatz 3 VVG und den Regelungen des VAG, insbesondere § 139 Absatz 3 und 4 VAG, ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet.
5. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus den dargestellten Grundsätzen und Maßstäben nicht.
6. Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341 e und § 341 f Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

### **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags**

7. Die Angabe, zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Abhängig von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile, die vom Vorstand festgelegt und im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite unter dem Stichwort „Überschussbeteiligung“ veröffentlicht werden.  
**Die Überschussanteile können auch Null sein.**  
Dies gilt auch für die Festlegungen zu einer Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.
8. Hinterbliebenenrenten aus einer Direktversicherung werden nach denselben Regelungen an den Überschüssen beteiligt.

### **Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit**

9. Bei Ihrem Vertrag ist das sichere Kapital überschussberechtigigt.  
Setzt sich das Gesamtkapital des Vertrags aus mehreren Gesamtkapitalien zusammen, so ist jedes einzelne sichere Kapital für sich überschussberechtigigt.
10. Ihre Versicherung erhält in der Aufschubzeit
  - a) jährliche Überschussanteile auf die überschussberechtigigten Deckungskapitalien. Dies sind die unterjährig nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode berechneten sicheren Kapitalien (vgl. § 15) im vergangenen Versicherungsjahr.
  - b) jährliche Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven auf die überschussberechtigigten Deckungskapitalien nach a).

Die jährlichen Überschussanteile und die jährlichen Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt und fließen in die zugehörigen Chancen-Kapitalien der Gesamtkapitalien. Stichtag für die Anlage in den Chancen-Kapitalien ist der Zeitpunkt der Zuteilung. Bei Einmalbeiträgen wird die Summe der jährlichen Überschussanteile auf das überschussberechtigigte Deckungskapital der Hauptversicherung und der jährlichen Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven für die ersten neun Zuteilungen anteilig berücksichtigt. Die Anteilshöhe finden Sie in den Verbraucherinformationen. Dieser Anteil wird vorrangig aus den jährlichen Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven gespeist. Das kann dazu führen, dass bei den ersten neun Zuteilungen keine jährlichen Überschüsse auf das überschussberechtigigte Deckungskapital enthalten sind.

Die Zuteilung erfolgt erstmals am Anfang des zweiten Versicherungsjahres. Wenn der Vertrag zum Versicherungsjahrestag gekündigt wird, wird bei der Ermittlung des vertraglich vereinbarten Rückkaufswerts diese Zuteilung berücksichtigt. Liegt der Rentenbeginn auf einem Versicherungsjahrestag, erfolgt die letzte Zuteilung am Ende der Aufschubzeit.

Die Zuteilung ist Null, wenn kein positives überschussberechtigtes Deckungskapital vorhanden ist oder wenn der Überschussanteilsatz oder die Anteilshöhe mit Null festgelegt werden.

11. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag erhält während der Aufschubzeit mit der 10., 15. und 20. Zuteilung einen zusätzlichen Überschussanteil (Laufzeitbonus) auf den Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien der garantierten Leistung, die bei den ersten zehn, 15 bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

12. Bei Rentenbeginn wird der Wert der dem Vertrag nach § 153 VVG zur Hälfte zuzuteilenden Bewertungsreserven bestimmt. Ist dieser Wert höher als die Summe der Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven nach Ziffer 10 b), die dem Vertrag während der Aufschubzeit zugeteilt wurde, wird die Differenz mit dem Rentenfaktor nach § 15 Ziffer 3 d) zum Zeitpunkt des Rentenbeginns verrentet oder bei Beendigung ausgezahlt.

Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Vertragsbeendigung.

Die Bewertungsreserven werden auf Basis der Zeitwerte zum ersten am Sitz unseres Unternehmens geltenden Arbeitstag des Monats ermittelt, der vor Rentenbeginn, vor dem Termin der Kapitalabfindung, vor dem Kündigungszeitpunkt oder im Todesfall vor Eingang der Sterbeurkunde liegt. Dabei werden die Bewertungsreserven für Immobilien, Beteiligungen und vergleichbare Kapitalanlagen auf Basis der uns aktuell vorliegenden Zeitwerte berücksichtigt.

Abweichend werden die Bewertungsreserven bei massiven Wertschwankungen auf den Tag des Auftretens der Wertschwankungen neu ermittelt. Der neu ermittelte Wert wird ab dem fünften Börsentag nach Auftreten der Wertschwankung verwendet. Massive Wertschwankungen liegen bei Wertschwankungen seit der letzten Bewertung vor, die

- für den Aktienmarkt mehr als 20 % betragen. Maßstab ist der Kursindex Euro Stoxx 50 mit dem Bloomberg-Kürzel SX5E:IND (last Price), oder
- am Rentenmarkt mehr als 50 Basispunkte betragen. Maßstab ist der Euro-Swapzinssatz für 10-jährige Laufzeiten mit dem Bloomberg-Kürzel EUSA10 (mid Rate).

Sollten diese Maßstäbe nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir sie durch Maßstäbe ersetzen, die weitestgehend die gleichen Merkmale aufweisen.

Positive und negative Bewertungsreserven werden miteinander verrechnet. Dabei wird nach Bewertungsreserven aus

- festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nach § 6 Mindestzuführungsverordnung und
- anderen Anlagen

getrennt.

Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften sind bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie nach VAG überschreiten.

**Die Bewertungsreserven können zum maßgeblichen Zeitpunkt auch Null sein.**

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen nach VAG bleiben unberührt.

### Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit

13. Bei Ihrem Vertrag ist das Deckungskapital überschussberechtigigt. Setzt sich das Deckungskapital aus mehreren Deckungskapitalien zusammen, so ist jedes einzelne Deckungskapital für sich überschussberechtigigt.

14. Ihre Versicherung erhält jährliche Überschussanteile. Bezugsgröße für diese Überschussanteile ist das jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile berechnete überschussberechtigigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit.

Die jährlichen Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

Liegt der Beginn der Rentenbezugszeit nicht auf einem Versicherungsjahrestag, erfolgt die erste Zuteilung von Überschussanteilen in der Rentenbezugszeit zeitanteilig für die Zeit bis zum nächsten Versicherungsjahrestag.

15. Ihre Versicherung wird im Rentenbezug im Rahmen der Überschussbeteiligung nach Ziffer 14 an den Bewertungsreserven beteiligt.
16. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit zur Erhöhung der Rente (**dynamische Überschussrente**) verwendet. Ist eine Zuteilung erfolgt, berechnet sich die Erhöhung der Rente (Bonus) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen des zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen Tarifs für die Bildung von Boni. Die jeweils erreichte dynamische Überschussrente ist in ihrer Höhe zukünftig garantiert und selbst wiederum überschussberechtig. Das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus wird mit den Rechnungsgrundlagen des Tarifs für die Bildung von Boni ermittelt, der jeweils bei der Überschusszuteilung gültig war.  
Die dynamische Überschussrente wird zusammen mit der garantierten Rente ab dem Beginn der Rentenzahlung ausgezahlt. Wurde für die Rentenbezugszeit eine Altersrente mit einer Hinterbliebenen-Zusatzversicherung vereinbart, bleibt das Verhältnis von Rente und Hinterbliebenenrente unverändert.
17. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **Sofortüberschussrente** verwendet. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Sofortüberschussrente werden die jährlichen Überschussanteile zum Teil zur Erhöhung der Rente verwendet (Bonus) und ansonsten im Lauf des Versicherungsjahres mit der Rente ausgezahlt. Die Erhöhung des Bonus erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen des zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen Tarifs für die Bildung von Boni. Der jeweils erreichte Bonus ist in seiner Höhe garantiert und selbst wiederum überschussberechtig. Die Höhe der Sofortüberschussrente ändert sich bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes und kann daher auch sinken. Ist eine Garantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der Garantiezeit, entfällt die Sofortüberschussrente. Dann werden die Überschussanteile als dynamische Überschussrente verwendet. Bei diesem Wechsel der Überschussverwendung verringert sich der auszuzahlende Betrag aus garantierter Rente und dynamischer Überschussrente im Vergleich zum vorher ausgezahlten Betrag aus garantierter Rente und Sofortüberschussrente. Wurde für die Rentenbezugszeit eine Altersrente mit einer Hinterbliebenen-Zusatzversicherung vereinbart, wird nach dem Tod der versicherten Person die Sofortüberschussrente im gleichen Verhältnis wie die garantierte Rente gekürzt.
18. Bei Vertragsbeginn stimmen die Rechnungsgrundlagen des Tarifs für die Bildung von Boni nach Ziffer 16 bzw. 17 mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation nach § 15 Ziffer 5 überein. Ändern wir die Rechnungsgrundlagen des Tarifs für die Bildung von Boni, entsprechen die neuen Rechnungsgrundlagen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mindestens denen der für das Neugeschäft offenen Tarifen vergleichbarer sofortbeginnender Rentenversicherungen. Eine Änderung der Rechnungsgrundlagen teilen wir mit.

#### **§ 17 Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung wiederhergestellt werden?**

---

1. Haben Sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten (z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsels) den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, können Sie innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach der Beitragsreduktion oder Beitragsfreistellung die Beitragszahlung fortsetzen (Wiederinkraftsetzung).  
Nach Wiederinkraftsetzung können Sie durch höhere Beiträge oder Zuzahlungen den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen.  
Diese Vertragsanpassung führen wir ohne erneute Risikoprüfung maximal bis zu den zum Zeitpunkt der Reduktion oder Beitragsfreistellung versicherten Leistungen durch.  
Besonderheiten für die Wiederinkraftsetzung eines Vertrags mit eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung finden Sie in den Bedingungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

## **Elternzeit**

2. Haben Sie wegen Ihrer Elternzeit oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, endet die Frist 3 Monate nach Ende der Elternzeit.

---

### **§ 18 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?**

---

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person oder, wenn für die Rentenbezugszeit eine Altersrente mit einer Hinterbliebenen-Zusatzversicherung vereinbart wurde, die mitversicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).
3. Der Tod der versicherten Person oder, wenn für die Rentenbezugszeit eine Altersrente mit einer Hinterbliebenen-Zusatzversicherung vereinbart wurde, der mitversicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

---

### **§ 19 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?**

---

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

---

### **§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

---

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 6 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform vorliegt.

---

### **§ 21 Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

---

#### **Mitteilungen**

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen und uns gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Adresse oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich in Textform mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift schicken. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

### **Auskunftspflichten**

3. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu dem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
  - bei Vertragsabschluss,
  - bei Änderungen nach Vertragsabschluss oder
  - auf Nachfrageunverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, für die Datenerhebung und Meldung maßgeblich ist.
4. Notwendige Informationen nach Ziffer 3 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
  - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
  - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben und
  - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.  
Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.
5. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
6. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Ziffern 3 und 4 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht erbringen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

---

### **§ 22 Was geschieht bei einer Auflösung des Sondervermögens?**

Das Sondervermögen Chance kann aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel eine gesetzliche Anforderung oder eine Anweisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. In diesem Fall übertragen wir den Geldwert der im internen Fonds gehaltenen Werte entweder in einen Publikums- oder Spezialfonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder in ein anderes Sicherungsvermögen (anderer interner Fonds oder konventionelles Sicherungsvermögen). Dabei werden wir bei einer solchen Übertragung in ein anderes Sicherungsvermögen oder einen Publikums- oder Spezialfonds sicherstellen, dass diese von Anlagepolitik und Risikoprofil nach Möglichkeit dem bisherig für den internen Fonds geltenden entsprechen und Ihnen durch die Übertragung keine Nachteile entstehen.  
Soweit sich erweist, dass das Sondervermögen Chance dauerhaft mit höheren Kosten verbunden wäre, als Rendite realistisch erwartet werden kann, kann der Geldwert ebenfalls wie dargestellt übertragen werden.

---

### **§ 23 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?**

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

---

### **§ 24 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden?**

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für unseren Geschäftssitz,
  - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
  - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder
  - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.
3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.  
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.
4. Sollten Sie einmal Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie formlos und für Sie kostenlos ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen.

#### **Versicherungsombudsmann e. V.**

5. Wir sind Mitglied beim Verein Versicherungsombudsmann e. V.  
Damit haben Sie als unser Kunde die Möglichkeit, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen.  
Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der von dem Verein aufgestellten Regeln.  
Weitere Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Die Adresse lautet Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.  
Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie weiterhin Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen.

#### **Aufsichtsbehörde**

6. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.  
Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, oder online über [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

---

#### **§ 25 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?**

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren, nachdem sie entstanden sind.  
Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

---

#### **§ 26 Was gilt bei Ausscheiden der versicherten Person bei Unverfallbarkeit oder unwiderruflichem Bezugsrecht?**

Liegt Unverfallbarkeit vor oder hat die versicherte Person ein unwiderrufliches Bezugsrecht und scheidet sie aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird die versicherte Person neuer Versicherungsnehmer. Die versicherte Person hat nach dem Ausscheiden das Recht, den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

---

#### **§ 27 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten bilanziell berücksichtigt?**

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer Hauptversicherung nach Tarif FV eingeschlossen, ist für die bilanzielle Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit diese Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.